

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V - Stadtbezirk Eickel

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis: im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Erörterung in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 22.11.2012) wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben bzw. Eingaben gemacht. Daher beschränkt sich die nachstehende Auflistung auf die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme der Behörde bzw. des sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 19.11.2014	<p>[...] die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Pluto“, über dem auf Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Pluto“, über dem auf Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Pluto III“, über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Pluto IV“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Pluto Gas“. Eigentümerin des Steinkohlen- und Eisenerz-Bergwerksfeldes „Pluto“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Pluto“, „Pluto II“ und „Pluto IV“ ist die E.ON SE, Herrn Mühlenbeck, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Pluto Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren liegt das Plangebiet nach dem derzeitigen Stand des hier vorliegenden Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Kataloges (BAV-Kat) vollständig im Bereich der ehemaligen Betriebsfläche Zeche Pluto 5, die zum Steinkohlenbergwerk Pluto gehörte. Der Schacht Pluto 5 wurde als Wetterschacht betrieben. Nach einem hier vorliegenden Lageplan aus dem Jahre 1975 befanden sich 2 Ventilatoren und eine Fördermaschine auf dem Gelände. Im westlichen, nördlichen und südlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes schließt sich die ehemalige Halde Pluto 5 an. Entlang des Westrandes</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>dieser Halde verläuft die Transportbahn der Gelsenkirchener B.A.G.</p> <p>Die Bergaufsicht für diese Flächen hat bereits vor längerer Zeit geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG Aktiengesellschaft und die E.ON SE als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen, als auch die Minegas GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. [...]</p>	
2.	RAG Aktiengesellschaft vom 21.01.2015	<p>[...] zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet der abgeworfene Schacht Pluto 5 – wie auch im Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vermerkt – befindet [...].</p> <p>Nach Recherche in den Archiven der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, handelt es sich um die nachfolgend aufgeführte Tagesöffnung.</p> <p>Bezeichnung Pluto 5 Betriebscode 2579 5710 001 Rechtswert 25 79.228,02 Hochwert 57 10.094,11</p> <p>Bei einer Nutzung der Fläche in den Schachtbereichen (hierzu zählen auch vorübergehende Bauarbeiten) sind die nachfolgend aufgeführten Schachtschutzbereiche sowie die Schachtschutzklausel zwingend einzuhalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Der betreffende Bereich ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
3.	PLEdoc GmbH vom 22.01.2015	<p>[...] mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. [...]</p>	
4.	Evonik Industries AG vom 23.01.2015	[...] an den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
5.	RWTH Aachen vom 23.01.2015	[...] Zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
6.	Unitymedia NRW GmbH vom 26.01.2015	[...] Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. [...]	
7.	Amprion GmbH vom 27.01.2015	<p>[...] in der Nähe o.g. Bauleitplanung verläuft in einem 2 x 40,00 m = m 80,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie Sie den Eintragungen im Lageplan entnehmen können, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans östlich und außerhalb unseres Leitungsschutzstreifens. Gegen die Ausweisung der Bauleitplanung bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. [...]</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
8.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 10.02.2015	<p>[...] aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>In der Nähe Ihres Plangebiets verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen. Damit es zukünftig zu keinen Interferenzen kommt, sollte entlang dieser Richtfunktrassen, im Bereich des Plangebietes, folgende Bauhöhe nicht überschritten werden:</p> <p>Link 305532323 / 305532324 (türkis)</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 40 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 10 m (Trassenbreite). <p>Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilien- und Doppelhäusern, die die angegebene Höhe deutlich unterschreiten werden.

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.</p> <p>[...]</p>	
9.	Gelsenwasser AG vom 10.02.2015	[...] Anregungen dazu haben wir nicht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
10.	LWL-Archäologie für Westfalen vom 10.02.2015	Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt III. Hinweise „6. Bodendenkmäler“ und auf den in der Begründung genannten Punkt „Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
11.	Westnetz GmbH vom 10.02.2015	<p>[...] über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH abzugeben.</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme. [...]</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
12.	Wasserversorgung Herne	[...] Anregungen dazu haben wir nicht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	GmbH & Co. KG vom 10.02.2015		genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
13.	Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 11.02.2015	[...] die Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine fortrechtlichen Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen. Anregungen hierzu werden nicht gegeben. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
14.	Stadtwerke Herne AG vom 18.02.2015	[...] Bezug nehmend auf Ihr o.g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind. Zu Punkt 5.1.6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte: Hierzu bitten wir höflich darum, den Eintragungstext rechtzeitig bei uns abzurufen. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubringen. Versorgungsleitungen dürfen nicht mit Bäumen überbaut werden. Planungsgrundlage sollte hierfür [das] DVGW Arbeitsblatt GW 125 sein. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
15.	Emschergerossenschaft vom 19.02.2015	[...] gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die Beachtung der Grundwasserverhältnisse und eine Analyse der Starkniederschlagsabflusswege (u.a. ist auf bestehenden Flächen Retention möglich, multifunktionale Nutzung von Flächen) bezüglich möglicher Vulnerabilitäten ist wünschenswert. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Ein Entwässerungskonzept wurde erarbeitet, wonach im Trennsystem entwässert und das anfallende Regenwasser dem bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken nordwestlich des Plangebiets zugeführt und letztlich in den Hüller Bach eingeleitet wird.
16.	Regionalverband Ruhr vom 27.02.2015	[...] Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Pluto V“ liegt im Siedlungsbereich der Stadt Herne im Stadtbezirk Eickel. Die Verbandsgrünfläche Nr. 9 grenzt im Westen an das Plangebiet an. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Da übergeordnete Freiraumbelange, die der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange [...] nicht beeinträchtigt werden, bestehen keine Bedenken. Es ist aber darauf zu achten, dass zum Haldenfuß ein entsprechender Abstand mit der Bebauung eingehalten wird (Gefahr von umstürzenden Bäumen / Beschattung der Gebäude). Des weiteren muss dem für die Verkehrssicherung Verantwortlichen die Möglichkeit gegeben sein, mit Maschinen bzw. Fahrzeugen am haldenfuß entlang fahren zu können. Nur so sind notwendige[...] Pflegearbeiten wie [der] im Rahmen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Verkehrssicherung erst möglich! [...]	
Stadt Herne - Interne Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge			
1.	Stadtentwässerung – SEH vom 21.01.2015	Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
2.	Entsorgung Herne vom 03.02.2015	Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Bedenken. Ich bitte in die Baugenehmigung aufzunehmen, dass hinsichtlich der Abfallentsorgung die Vorschriften der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.01.2003 zu beachten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Der Belang ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
3.	FB 54/2 – Umwelt vom 19.02.2015	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken. In die Begründung des Bebauungsplans sollten daher folgende Textpassagen eingefügt werden: <u>Unter dem Oberpunkt »Boden«, Seite 9 und 10, sollte folgender Text aufgenommen werden:</u></p> <p>Die Oberfläche im Plangebiet besteht weitestgehend aus versiegelten oder verdichteten Flächen, die aufgrund der ehem. gewerblichen Nutzung (mehrere Gebäude, Erschließungsstraße, Platz- und Lagerflächen) entstanden sind. Aus früheren Untersuchungen ist bekannt, dass das Gelände großflächig aufgeschüttet ist. Die Aufschüttungen sind inhomogen und unbekannter Herkunft.</p> <p>Die bisher vorhandene stichprobenartige Analytik zeigt nur punktuelle Belastungen des Untergrundes. Für eine abschließende Beurteilung in Bezug auf die geplante Neunutzung sind die vorhandenen Untersuchungsergebnisse nicht ausreichend. Im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung sind in Absprache mit der Stadt Herne weitere Untersuchungen durchzuführen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung erforderlich werden. Des Weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf weitere Schutzgüter erforderlich werden.</p> <p>Aufgrund der langjährigen industriell-gewerblichen Nutzung sind die natürliche Bodenstruktur im Bereich der geplanten Bebauung und damit die natürlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Anregungen zu den Planunterlagen werden ergänzt bzw. berücksichtigt.</p> <p>Die ergänzenden Bodenuntersuchungen werden bzw. wurden zwischenzeitlich bereits durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt. Der Bebauungsplan besitzt eine Kennzeichnung mit entsprechenden Aussagen zum Thema Bodenschutz und Bodenaufbereitung.</p>

		<p>Bodenfunktionen erheblich gestört.</p> <p><u>Unter dem Oberpunkt »Wasser«, Seite 10, sollte folgender Text aufgenommen werden:</u> Ein quartärer Grundwasserhorizont konnte in den bisherigen Untersuchungen nicht festgestellt werden. Es ist möglich, dass sich zeit- und bereichsweise Schichtenwasser aus[]bildet.</p> <p><u>Oberpunkt 5.3.1. (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) Seite 16:</u> Der 2. Absatz sollte folgendermaßen lauten: Aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse ist eine Kennzeichnung des Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB denkbar. Die Entscheidung bzgl. Einer Kennzeichnung wird nach Vorlage der weiteren Untersuchungsergebnisse getroffen werden.</p> <p><u>Oberpunkt »Schutzgut Boden«, Seite 21:</u> Ich schlage vor, statt dem Wort »Versiegelungsgrad« das Wort »Versiegelungs-/ Verdichtungsgrad« zu benutzen. Im letzten Satz sollte die Klammer (Kennzeichnung als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) weggelassen werden.</p> <p><u>Oberpunkt »Schutzgut Wasser«, Seite 21:</u> Ich schlage vor, im 2. Absatz beide Klammern zu streichen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die Aufstellung/ Offenlage des Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise sind ergänzend aufzunehmen:</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.</p> <p><u>Verwendung von Recycling-Baustoffen</u> Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben. Aus diesem Grund bedarf die Verwendung derartiger Materialien einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Einbau von Recycling-Baustoffen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde begonnen werden.</p>	
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><u>Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Seveso-II und Stadtklima</u> <u>Klima, Luft</u> Keine Ergänzungen zu den in der Begründung dargestellten Sachverhalten. <u>Seveso-II-Anlagen</u> Der Planbereich liegt nicht im Achtungsabstand einer Seveso-II-Anlage. <u>Elektromagnetische Felder</u> Hinweis: Westlich des B-Planbereichs verläuft eine 380 kV Hochspannungsfreileitung. Gemäß Abstandserlass NRW ist bei einer 380 kV Hochspannungsfreileitung aus Immissionsschutzgründen ein Schutzabstand von 40 m bezogen auf die Trassenmitte einzuhalten. Nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – sind maßgebliche Immissionsorte solche Orte, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Wohngebäuden sind sowohl das eigentliche Gebäude als auch das Grundstück zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt. <u>Abfallrechtliche Sicht</u> Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken. <u>Umweltverträglichkeit/Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</u> Der vorhaben bezogene Bebauungsplan begründet auch eine öffentliche Erschließungsstraße. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine »sonstige Straße nach Landesrecht« gemäß Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des UPVG NW, da eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW vorliegt (vgl. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des UVPG NW). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen. Diese Prüfung ist bislang nicht abgeschlossen und liegt bisher lediglich im Entwurf vor (Datum Mai 2014), da bezüglich der Bodenuntersuchungen auch bislang nur erste Untersuchungen durchgeführt sind und abschließende Ergebnisse noch nicht vorliegen. Eine endgültige Beurteilung der Umwelterheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes »Boden«, aber auch des Schutzgutes »Mensch«, kann daher noch nicht erfolgen.</p>	<p>Der Schutzabstand wird in allen Bereichen des Plangebiets eingehalten, die Entfernung zur Trassenmitte beträgt stets mehr als 40 Meter.</p> <p>Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde zwischenzeitlich aktualisiert, fertiggestellt und hat eindeutig ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeindestraße zu befürchten sind und somit keine UVP-Pflicht besteht. Der Bebauungsplan kann daher weiter im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.</p>
4.	FB 53 – Tiefbau und Verkehr	Es bestehen unter folgender Auflage keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	vom 04.03.2015	Die Einmündung der Planstraße muss der Planung des Fachbereichs 55 – Stadtgrün angepasst werden.	Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst.
5.	FB 55 – Stadtgrün vom 11.03.2015	<p>Grünordnung / Landschaftsentwicklung Anmerkungen zu dem Entwurf des B-Plans Hier: II. Kennzeichnungen hinweisliche Darstellungen: Zu »Baum entfällt« Auf dem beplanten Gelände steht nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützter Baumbestand. Der Legendentext für die Darstellung der vorhandenen Bäume: Baum entfällt, sollte durch den nachrichtlichen Hinweis: vorhandener Baum ersetzt werden. Zur Realisierung des B-Plans ist es nicht zwingend erforderlich, den gesamten vorhandenen Baumbestand zu fällen. Es besteht die Möglichkeit, dass der zukünftige Eigentümer einen Baum aus Gründen der Gartengestaltung erhalten möchte. Dem sollte auch das Gründen des Arten- und Biotopschutzes nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu »Vorschlag zur Anpflanzung eines Baumes im Straßenraum« Die Planzeichenverordnung sieht den Erhalt von Bäumen 13.2.2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB oder das Pflanzgebot 13.2.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB vor. Darstellungen im B-Plan mit dem Legendentext Vorschlag besitzen keine Rechtsverbindlichkeit und führen bei der Betrachtung des Planes zu Verwirrung, da von einer Pflanzung ausgegangen wird, die u.U. nicht erfolgen wird. Die Anlage von Gehölzflächen oder Pflanzung von Einzelbäumen, die als Ersatz für zur Fällung vorgesehene Bäume von der Abteilung Baumschutz festzulegen sind, sollten im B-Plan in textlicher und grafischer Form festgesetzt werden, um die Umsetzung den dauerhaften Erhalt und die Kontrolle zu gewährleisten.</p> <p>Artenschutz Das artenschutzrechtliche Gutachten umfasst nicht die Fläche des geplanten Wendehammers. Es sollte daher entsprechend ergänzt werden. Ansonsten bestehen gegen die artenschutzrechtliche Einschätzung keine Bedenken.</p> <p>Baumschutz Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Herne sind anzuwenden. Über die Entfernung von geschütztem Baumbestand wird im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren entschieden. Bei der Vervollständigung der §§ 19 bis 21 des Durchführungsvertrages, sind</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Da die drei Baumneupflanzungen sowohl Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans als auch der Ausführungsplanung zur Verkehrsfläche sind, können sie als gesichert betrachtet werden. Zudem werden sie aber nunmehr auch als Pflanzgebote im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im März 2019 noch einmal aktualisiert, wobei das Plangebiet inklusive seines näheren Umfeldes (also auch des Wendeanlagenbereiches) begutachtet wurde.</p>

Anlage 3 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>insbesondere Aussagen zum Maß und zur möglichen Art des erforderlichen Ausgleichs für die vorgesehene Fällung der nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäume erforderlich.</p> <p>Hier der Textentwurf zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Durchführungsvertrag Teil 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>§ 19 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Im Bereich des VBP 5 Pluto V stehen zwei nach Baumschutzsatzung geschützte Platanen, StU 505 und 372 cm und mehrere Pyramidenpappeln, StU > 80 cm. Für das Vorhaben wird die Entfernung dieser Bäume erforderlich. Die Entfernung der Pyramidenpappeln ist aufgrund der geltenden Rechtsprechung mit keiner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme verbunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als Ersatz für die beiden Platanen werden gemäß § 6 der Baumschutzsatzung insgesamt neun Ersatzbäume festgesetzt. Der Ausgleichsbetrag für die Entfernung der Platanen beträgt 9.000,--€ 2) Der Ausgleichsbetrag für die geplanten drei Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich beträgt 3.000,--€. 3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den ermittelten Ausgleichsbetrag in Höhe von insgesamt 12.000,--€ innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages an die Stadt zu zahlen. <p>Wie bereits telefonisch besprochen, sollte auf jeden Fall der Ausgleichsbetrag gezahlt werden, sodass auf die §§ 20 ff. im Vertrag verzichtet werden kann.</p>	<p>Der Passus wird entsprechend in den Entwurf des Durchführungsvertrags aufgenommen.</p>
6.	FB 23 - Recht	<p>Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Bedenken. Ich bitte jedoch darum, die lt. Entwurf angedachten Festsetzungen im Detail noch einmal in Zusammenarbeit mit dem FB 23 zu überprüfen, um prozessuale Risiken zu vermeiden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gestalterischen Vorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus teilweise. Der FB 23 wird auch im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, mit einbezogen. Die gestalterischen Vorgaben wurden in Teilen reduziert und darüber hinaus in Abstimmung mit dem Vorhabenträger formuliert.</p>